



Corona-Unterstützungspaket Renditesicherung für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft

Wir befinden uns in stürmischen Zeiten. Die Corona-Krise stellt auch die Sozial- und Gesundheitswirtschaft vor außergewöhnliche Herausforderungen. Zugleich hat die Bundesregierung für diese Branchen mit dem Covid-19-Entlastungsgesetz und dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) spezifische Unterstützungspakete geschaffen. Wir helfen Ihnen, schnell die für Ihre Organisation wirtschaftlichste Kombination der Unterstützungselemente zu finden und Maßnahmen umzusetzen, durch die Sie Verluste minimieren und Rückzahlungsverpflichtungen vermeiden können.

Die Krise erfordert erhöhte Managementkapazitäten. Parallel zur Aufrechterhaltung der Versorgung und des operativen Geschäftsbetriebs muss die Wirtschaftlichkeit gesichert werden. Hierbei sind viele Mehrkosten (v.a. Personalkosten) oder auch die Einnahmeausfälle nicht einfach nachzuweisen, denn die Bezugsmonate könnten auch Sondereffekte enthalten. Hierfür ist eine leistungsfähige administrative Abwicklung unabdingbar. Trotz der unbürokratischen Gewährung der Hilfen und Kostenerstattungen ist auch zu beachten, dass diese teilweise nachrangig gewährt werden und Sie gefordert sind, die Belastung der Leistungsträger zu minimieren. Sie sollten insbesondere bei Zugriff auf das SodEG sicherstellen, dass auch Möglichkeiten der Kostensenkung (z.B. Kurzarbeit, Cost-Cutting), der Einbindung anderer Refinanzierungen (z.B. Infektionsschutzgesetz) sowie des Einsatzes der Mitarbeitenden in anderen Einrichtungen Ihrer Organisation oder bei Dritten genutzt werden. Hierbei haben Sie verschiedene Möglichkeiten, mit denen Sie unterschiedliche strategische und finanzwirtschaftliche Effekte erreichen können.

Wir unterstützen Sie in einem strukturierten Prozess, konsequent die für Ihre Organisation besten Maßnahmen zur Einnahmensicherung und Kostensenkung zu identifizieren und die entstehenden Mehrkosten bzw. Einnahmeausfälle ergebnissicher zu dokumentieren und abzurechnen.



Innerhalb von in der Regel 3 Tagen kann der Erstantrag nach § 150 Abs. 3 SGB XI gestellt werden.
Der Erstantrag für Februar und März 2020 kann bereits jetzt erstellt und eingereicht werden!

Preise:

Bis 5 Mio. € Umsatz:
netto 5.000 €

Bis 10 Mio. € Umsatz:
netto 7.500 €

Bis 30 Mio. € Umsatz:
netto 10.000 €

> 30 Mio. € Umsatz:
individueller Preis

Die Zusammenarbeit mit Ihnen und den von Ihnen beauftragten Mitarbeiter/innen, erfolgt Corona-bedingt nach Möglichkeit ausschließlich über Videokonferenzen sowie telefonische Abstimmungen. Wir unterstützen Sie bei der technischen Umsetzung



Lassen Sie sich beraten:

Attila Nagy und Roman Tillmann stehen Ihnen zur Verfügung.

☎ 0221 5777750

✉ corona@rosenbaum-nagy.de

**rosenbaum
nagy**